



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

§.XX. Hessen-Casselische Admission kommt zur Richtigkeit.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1645.
Nov.

„hätten, oder man hätte die einmahl ge-
 „faßte Resolution durchtreiben sollen.
 „Dieweil aber der Catholischen Chur- und
 „Fürsten Räte und Botschaffren, um be-
 „sorgender Weitläufigkeit willen, sich ei-
 „nes andern entschlossen; so wüsten sie,
 „die Kayserliche Gesandten, keine andere,
 „als diese Resolution darauf zu ertheilen,
 „daß nemlich Ihre Kayserl. Majestät an ih-
 „rem Ort zu einiger dismembration oder
 „Trennung der Stände, Anlaß zu geben nicht
 „gemeynet wären, sondern viel lieber hät-
 „ten, daß dieselben des Heiligen Römischen
 „Reichs Nothdurfft, bey diesen Friedens-
 „Tractaten sämtlich und einhelllich be-
 „rathschlagten helfen möchten. Ließen
 „sie es also, soviel Magdeburg und Hes-
 „sen-Cassel anlangt, bey dem angeführten
 „Concluso und Gutachten der Stände, be-
 „wenden. Wann auch Hessen-Cassel,
 „des Vaterlandes Nutz und Wohlfarth,
 „wie einem treuen Deutschen Patrioten
 „und verpflichteten Fürsten des Reichs ge-
 „bühret, in acht nehmen wolle; so würde
 „selbiges ein solches in puncto Satisfac-
 „tionis mit der That beweisen können:

„dahero, und wann man sich darauf zu ver-
 „lassen habe, besser sey; dieselbe bey solcher
 „Consultation ebenfalls zu lassen, als
 „davon auszuschließen. Was aber Dur-
 „lach und Saarbrücken betreffe, da wä-
 „re nicht ohne, daß Ihre Kayserliche Ma-
 „jestät einen Unterscheid macheten, und da-
 „für hielten, weil selbige Stände, von dem
 „Prager-Frieden durch einen Neben-Re-
 „cess ausgeschlossen, ihnen aber per Am-
 „nestiam die Thür dazu wieder eröffnet
 „worden sey; dieselben sich dahero, mit An-
 „nehmung sohanen Friedens, anjeho der
 „Session und Stimme im Reichs-Rath, so
 „ihnen sonst anderwärts nicht disputiret
 „würde, selbst theilhaftig machen, und des-
 „sentwegen, wenigstens ihre Erklärung ge-
 „gen die Kayserliche Gesandten, abstatten
 „sollten. Sie, Kayserliche Gesandten, woll-
 „ten nechst dem aus der Sache mit ihren
 „Collegen zu Dinsbrück communiciren;
 „weniger nicht, den zu Münster anwesenden
 „Protestirenden Gesandten, das obgemel-
 „te Conclusum Catholicorum Statuum
 „vorhalten.

1645.
Nov.

§. XIX.

Eröffnung
davon an die
Protestiren-
de Gesand-
ten zu Mün-
ster.

Des folgenden Montags den 20. Nov.
 ließen die Kayserliche Gesandten, zu
 Münster, den Culmbachischen, Wür-
 ttembergischen, Hessen-Darmstädti-
 schen und Nürnbergischen Gesandten
 vor sich erfordern, und hielten ihnen die
 obige Meynung in Puncto Admissionis
 vor, mit dem Erinnern, sie woltens also an
 ihre mit verwandte Stände bringen, und
 selbige dahin ermahnen, daß man sich des
 Reverlus gegen einander vergleichen, und
 darauf ohne längern Anstand mit gesam-
 ter Hand zu den Consultationen schrei-
 ten möchte. Dieselben antworteten dar-
 auf: daß sie zwar vor ihre Personen sich
 dieser Resolution, gegen Ihre Kayserli-
 che Majestät allerunterthänigst, gegen die

Kayserliche Gesandten aber unterthänig
 und dienstlich bedanketen, als worüber
 ihre Herren Principales sehr sorgfältig
 gewesen wären, daß in deren Verbleibung
 allerhand schwere Angelegenheiten erfol-
 gen dürfften. Alldieweil sie aber hierin-
 nen in nichts instruiert wären, so wollten
 sie gleichwol nicht unterlassen, ihren Mit-
 Ständen Evangelischer Religion, solches
 zu überschreiben, bäten aber, die Kayser-
 liche Gesandten möchten zu mehrerer Au-
 torität, ihnen entweder solche Resolution
 in Schrifften zuzustellen, oder doch wenig-
 stens ihren Collegen nach Dinsbrück zu-
 zuschreiben belieben, daß dieselbe gleicher-
 gestalt den Protestirenden alldort solches
 anfügen möchten.

§. XX.

Hessen-Cas-
sels Ad-
mission fomt
zur Dichtig-
keit.

Es ließen auch die Kayserliche Ge-
 sandten selbigen Nachmittags die Hessen-
 Casselsche Deputatos vor sich erfordern,
 und zeigten ihnen an, was die Catholischen
 in Puncto Admissionis vor sie geschlo-

sen hätten, woben es auch Ihre Kayser-
 liche Majestät allergnädigst bewenden lie-
 sen: dieselben aber würden hiemit noch-
 mahln erinnert und ermahnet, ihre Con-
 silia und Vota, dem geschenehen Erbietem
 gemäß,

1645.
Nov.

gemäß, in alle wege, zu Conservation
Ihro Kayserlichen Majestät. Hoheit, und
des Heiligen Reichs Frommen und Nutz,
zu dirigiren, sich auch davon in keinerley
Weise abwendig machen zu lassen, sondern
vielmehr die Treue und Pflicht, welche ein
jeder Fürst und Stand des Reichs Ihro
Kayserlichen Majestät eo ipso schuldig sey,
zu beobachten, und sich also zu erzeigen, daß,
wann es ad Punctum Satisfactionis de-
rer Cronen kommen sollte, man auch wahr-
nehmen möchte, daß man sich alsdann,
wann davon zu handeln, auf sie zu verlaß-

sen habe. Die Hesses-Casselfische De-
putirten bedanketen sich dieser Anzeige
zum höchsten, und versicherte nachmahln,
daß sie in ihren Votis sich also erzeigen
wollten, daß es Ihro Kayserlichen Maje-
stät solcher Admission nicht gereuen sollte,
und wollten sonst, bey vorkommenden Prä-
vat-Sachen des Hauses Hesses-Cassel,
sich gerne entäußern, nicht weniger den
Baaden-Durlachischen und Nassau-Saar-
brückischen Deputirten zusprechen, daß
sie ihre gebührende Declaration, vor ihrer
Admission, ebenfalls thun sollten.

1645.
Nov.

§. XXI.

Zerrung über
das Conclu-
sum Catholi-
corum, in
puncto Ad-
missionis.

Gleich darauf aber kam der Chur-
Mainzische Gesandte D. Krebs, zu de-
nem Kayserlichen, mit der Anzeige, es hät-
ten sich bey ihm die vier obgemeldten Pro-
testantischen Deputati angegeben und re-
ferirret, daß sie zwar von den Kayserlichen
Legatis, die Resolution super admit-
tendis vernommen hätten, solche aber lau-
tere ganz anders, als welche erst gestern,
von dem Bambergischen Deputato, Go-
belio, dem Nürnbergischen, D. Delhasen,
sey bekannt gemacht worden: sie besorg-
ten also, es würde sich mit Magdeburg
stossen, darum, 1) daß er nicht als Admi-

nistrator oder Erz-Bischoff, sondern als
ein Herzog zu Sachsen, und zwar auf der
Weltlichen Banc, admittiret werden
sollte: und 2) daß auch andere Protes-
stirende den Magdeburgischen Revers
mit unterschreiben sollten. Er D. Krebs
aber, habe ihnen geantwortet, diese Condi-
tiones kämen von den Protestanten selbst
her, und würden Catholici ehender alles
zu trümmern gehen lassen, als sich zu einem
mehrern erklären; worauf jene acquiesci-
ret hätten, und allein auf eine limitirte
Admission der Durlachischen und Saar-
brückischen Deputirten, gefallen wären.

§. XXII.

Handlung zu
Osnabrück
über den Pun-
ctum Admis-
sionis.

Dieses alles gieng zu Münster, in
materia Admissionis excludendorum,
also vor. Zu Osnabrück aber, gab es
dissfalls unter den Protestirenden etwas
mehrere Bedencklichkeiten. Dann mitt-
ler Zeit sandte sich der Oesterreichische
Gesandte, obgedachter massen, dafelbst ein,
und wolte das Directorium in dem da-
sigen Fürsten-Rath antreten: Es ließen
ihm aber die Protestirende Stände, per
Deputatos, nemlich den Sachsen-Me-
tenburgischen und der Wetterauischen
Grafen Gesandten, erimern, daß er sol-
ches Directorium ehender nicht antre-
ten könne, biß vorhero der Admissions-
Punct seine Erledigung würde erlangt
haben. Darauf stellet der Oesterreichi-
sche Gesandte, den beyden Deputatis, ei-
nen Extractum des zu Münster, inter
Catholicos, gehaltenen Protocolli zu,
mit Vermelden, daß es nummehr auf ei-

nen Revers der Magdeburgischen Gesand-
ten ankäme, wozu die ingredientien, in
solchem Protocol anzutreffen wären. Es
hielten aber die sämtliche Reichs-Ständ-
liche Gesandten davor: „Man könne un-
„möglich zugeben, daß der Magdeburgi-
„sche Revers auf die Art und Weise, als
„man es zu Münster verlangte, eingerich-
„tet würde, weil dem Statui Reipublicae
„Germaniae gänglich zuwider sey, daß ei-
„niger Fürst im Fürsten-Rath votiren
„sollte, welcher doch keine Immediat-Lan-
„de und Leute zu regieren habe; solcher-
„gestalt würden bald so viel Fürsten ge-
„macht und in den Fürsten-Rath intro-
„duciret werden, daß die alten Fürstlichen
„Häuser gänglich unterdrückt, und von
„Land und Leuten votiret werden möch-
„ten; wie dann in frischem Andencken
„schwebt, daß auf dem jüngsten Reichs-
„Tag zu Regensburg, der Fürst zu Eg-
„genz